

Anmeldung Schülerbogen

Datum:	Unterschrift der SL:	Vorlage Familienstammbuch oder Pass	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		Vorlage Impfausweis	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		Information an Schulsozialarbeit	<input type="checkbox"/> ja	Kürzel

Schüler/in: Name				Schüler/in Geschlecht:	
Schüler/in: Vorname					
Straße, Ortsteil, PLZ Stadt:					
Geb. Dat:		Geb. Ort:		Staats- angehörigkeit:	
Mutter: Nachname und Vorname					
Mutter: Adresse					
Mutter: Geburtsort / -land				Staats- angehörigkeit:	
Vater: Nachname und Vorname					
Vater: Adresse					
Vater: Geburtsort / -land				Staats- angehörigkeit:	
Erziehungs- berechtigte:	[] getrennt lebende Eltern	[] Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht.			
		[] Das Sorgerecht hat die Mutter / der Vater.			
		[] Sorgerechtsbescheid liegt vor.			
		[]			
Telefon Mutter:	E-Mail - Mutter:				
Telefon Vater:	E-Mail - Vater:				
Übergangsempfehlung der Grundschule:			Jahr der Einschulung in die Grundschule:		
Konfession:			gewünschter Konfessionsunterricht:	[] christlich	[] Philosophie
evtl. Förderschwerpunkt:					
Datum des Zuzugs nach Deutschland:			Sprachen, die zu Hause gesprochen werden:		

Pflicht- Schuljahre	Schuljahr (z.B. 22/23)	Klasse	Besuchte Schule(n) (Bitte jeden Schulwechsel sowie Klassenwiederholungen angeben.)		
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Anmeldung / Fragebogen (freiwillige Angaben)

Welche Stärken hat Ihr Kind?	
Ist Ihr Kind bisher gern zur Schule gegangen? Falls „nein“, warum?	
Lerndefizite / Probleme: Wo könnten die Ursachen liegen?	
Mit wem möchte Ihr Kind gern in eine Klasse kommen?	
Mit wem sollte es nicht zusammen bleiben?	

Anmeldung / Erklärungen

- ich stimme der Haus- und Schulordnung der Schule zu (insbesondere der Handyregelung) und habe eine Kopie erhalten (Fassung vom 20.03.2025),
- ich stimme der Computernutzung der Schule zu und habe eine Kopie erhalten (Fassung vom 08.01.2019),
- ich habe die Unterlagen zur Informationspflicht nach Art.13 DS-GVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erhalten,
- ich habe die Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten (Fassung vom Februar 2014, Schulministerium NRW),
- ich willige in die Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten meines Kindes ein und habe eine Kopie der detaillierten Einwilligung erhalten,
- ich stimme der Teilnahme meines Kindes an mehrtägigen Klassenfahrten / Schulveranstaltungen gemäß des Klassenfahrtskonzeptes der Schule und der Wanderrichtlinien für Schulen in NRW zu,
- von Zeit zu Zeit ist die örtliche Presse o.Ä. zu besonderen Anlässen in der Schule. Ich stimme einer Berichterstattung, ggf. mit Fotografien, meines Kindes (Print / Online) zu,
- ich möchte die Möglichkeit erhalten, über einen externen Dienstleister (derzeit MensaMax, zukünftig ParentPay) Essen für mein Kind zu bestellen. Daher stimme ich der Weitergabe der Daten an diesen Dienstleister zu und bin auch mit der Bearbeitung meiner Bestellungen und Zahlungen durch Mitarbeiter/innen der Schule und des Schulträgers einverstanden,
- ich entbinde die Schulleitung der Sekundarschule Brilon sowie die mit der Beratung beauftragten Kolleg*innen und die abgebende Schule meines Kindes von ihrer gegenseitigen Schweigepflicht zwecks Gewährleistung einer professionellen Zusammenarbeit im Rahmen eines begleiteten zum Wohle meines Kindes gestalteten Übergangs.

Gesundheitsangaben (freiwillige Angaben)

Festgestellte und für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen / Medikamente		
Brillenträger/in	Mein Kind trägt eine Brille. Wenn ja: Mein Kind hat für den Sportunterricht eine Sportbrille. sonstige Regelung im Sportunterricht _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schwimmfähigkeit	Mein Kind kann sicher schwimmen. letztes Schwimmabzeichen: _____ Besonderheiten beachten: _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich,
alle für die Schule relevanten Änderungen dieser umgehend mitzuteilen.**

Brilon, den	
Datum	Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

An alle Nutzer von Sdui

Regelungen zur Durchführung von Videokonferenzen

1. Es wird unsere Schul-App Sdui genutzt.
2. Der vollständige Vor- und Zuname wird angegeben.
3. Die Nutzung von Mikrofon und Kamera sind freiwillig.
4. Bei einer unzureichenden Internetverbindung empfiehlt sich die Deaktivierung der Kamera.
5. Mitschnitte der Videokonferenz oder Aufnahmen von Einzelbildern sind nicht erlaubt, ebenso die unsachgemäße Verwendung der Chatfunktion.
6. Während einer Videokonferenz halten sich im Raum nur Mitglieder der Klasse oder Lerngruppe auf, keine Familienmitglieder, Freunde oder andere Personen. Es gelten die gleichen Regeln wie im normalen Präsenzunterricht – Gäste nur nach Voranmeldung und mit Erlaubnis der Lehrkraft.
7. Während einer Videokonferenz gelten die Regeln guten Benehmens, von Höflichkeit und angemessener Sprache.
8. Der Link zu einer Videokonferenz ist geheim und darf nicht an andere Personen weitergegeben werden.
9. Während einer Videokonferenz ist Kleidung wie im normalen Präsenzunterricht zu tragen.
10. Bei der Freigabe vom Bildschirm dürfen keine Inhalte gezeigt werden, die nichts mit dem Unterricht zu tun haben.
11. Verstöße gegen die Nutzungsordnung haben schulische Konsequenzen, darüber hinaus sind Folgen, die bis zu polizeilichen Anzeigen reichen können, möglich.
12. Ohne Zustimmung zu diesen Hinweisen ist eine Teilnahme an Videokonferenzen nicht mehr möglich.

Ich stimme den Ausführungen zu. Brilon, den _____

Unterschrift Kind

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Leitbild
der Heinrich-Lübke-Schule, Sekundarschule der Stadt Brilon

Präambel

Das zentrale Ziel der Heinrich-Lübke-Schule, Sekundarschule der Stadt Brilon, ist das gemeinsame Lehren, Lernen und Leben, um den Schülerinnen und Schülern fachliches Wissen und soziales Verhalten zu vermitteln, damit sie selbstständige und verantwortungsbewusste Mitglieder unserer Gesellschaft sein können. Die Schule ermöglicht den Erwerb vielfältiger Kompetenzen für das weitere Leben.

Gerade deshalb ist es für alle am Schulleben beteiligten Personen wichtig, sich mit den Werten und Zielen der eigenen Schule auseinanderzusetzen und sich mit diesen zu identifizieren. Das ist die Voraussetzung, um den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern einen guten Schulalltag zu ermöglichen und eine Basis für ein positives Schulklima zu schaffen.

Diese Grundsätze des Leitbildes gelten für alle am Schulleben beteiligten Personen in gleicher Weise. Für uns bedeutet das, dass wir uns anderen gegenüber so verhalten, wie wir selbst behandelt werden möchten. So schaffen wir miteinander eine Atmosphäre, in der jede und jeder gerne zur Heinrich-Lübke-Schule kommt und sich hier wohlfühlt.

Diese Werte sollen Bestandteil unseres Schullebens sein

Respekt und Toleranz

Für ein gutes Zusammenleben in der Schule ist es wichtig, dass sich alle am Schulleben beteiligten Personen respektieren und mit Verständnis begegnen, unabhängig von Aussehen, Alter, Geschlecht, Kultur, Religion und ähnlichem.

Gleichberechtigung und Gleichbehandlung

Zu einem respektvollen Umgang miteinander gehört auch, dass bestimmte Regeln für alle gelten. Es ist klar, dass Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler auf Grund ihrer Rollen nicht prinzipiell auf eine Stufe gestellt werden können, Grundregeln gelten trotzdem für alle.

Verständnis und Einsicht

Lehrerinnen und Lehrer zeigen Verständnis für Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler zeigen Verständnis für Lehrerinnen und Lehrer. Beide Seiten gehen einsichtig miteinander um, versuchen sich in die Lage des Anderen hineinzuversetzen und nicht allein die eigenen Interessen in den Vordergrund zu stellen.

Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft

Es ist wichtig, sich aufeinander verlassen zu können. Zuverlässigkeit ist die Voraussetzung dafür, z. B. bei der Erledigung von Aufgaben, dem Vorbereiten des Unterrichtes, dem pünktlichen Erscheinen, der Beteiligung am Unterricht und dem Einhalten von Absprachen.

Höflichkeit

Ein höflicher Umgang miteinander ist selbstverständlich.

Hilfsbereitschaft

Hilfsbereitschaft zeigen, egal ob in der Schule oder in der Freizeit, ist eine der wichtigsten Grundpfeiler in unserer Gesellschaft. Die Schule hat die Aufgabe, diese Hilfsbereitschaft zu fördern.

Vertrauen, Ehrlichkeit und Kritikfähigkeit

Um den Schulalltag für alle angenehm zu gestalten, ist gegenseitiges Vertrauen notwendig. Zum Vertrauen gehört auch, Kritik auszusprechen und anzunehmen, d. h. Kritik wird konstruktiv eingesetzt und selbtkritisch entgegengenommen.

Sorgfalt und Ordnung

Unterricht ist ein kontinuierlicher Prozess. Daher ist es wichtig, Aufgaben sorgfältig und ordentlich zu erledigen, um damit auch später noch arbeiten zu können.

Sauberkeit

Wir halten unsere Schule in allen Bereichen sauber.

Ökologie

Wir achten auf umweltschonendes Verhalten, insbesondere einen sparsamen Umgang mit Ressourcen wie Strom, Wasser und Papier.

Dies kann nur gelingen, wenn alle am Schulleben Beteiligten sich mit unseren Werten identifizieren und für diese eintreten. Deshalb vereinbaren sie Formen der Zusammenarbeit, des Austauschs, aber auch Maßnahmen bei Regelverstößen.

Diese Präambel ist aus einer Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Erziehungsberechtigten entwickelt worden. Bei Bedarf wird sie gesellschaftlichen Veränderungen angepasst.

Hausordnung
der Heinrich-Lübke-Schule, Sekundarschule der Stadt Brilon

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, an der Heinrich-Lübke-Schule, Sekundarschule der Stadt Brilon, treffen viele unterschiedliche Menschen aufeinander. Damit alle gerne zur Heinrich-Lübke-Schule kommen und dort leben und lernen können, behandeln wir andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten. Nur so können wir es gemeinsam schaffen, dass sich alle am Schulleben Beteiligten wohlfühlen.

Zusammenleben – Umgang miteinander

Wir gehen respektvoll miteinander um. Dazu gehört der Verzicht auf jede Form von Gewalt, auch auf sprachliche Gewalt oder solche durch Gesten. Wir benutzen eine den anderen verständliche und achtende Sprache. Außerdem achten wir darauf, dass eigenes und fremdes Eigentum unbeschädigt bleibt.

Der offene Unterricht beginnt um 7:30 Uhr. Verspätungen stören den Unterricht; deswegen ist es nötig, pünktlich zu sein. Nach dem ersten Klingeln zum Unterricht begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Klassen- bzw. Klassräumen. Ist eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so fragt jemand aus der Lerngruppe (z. B. die Klassensprecherin oder der Klassensprecher) im Sekretariat, Lehrerzimmer oder einem der Teamräume nach.

Auf dem Schulgelände sind gegenseitige Rücksichtnahme und Minderung der Unfallgefahr besonders wichtig. Im Gebäude müssen jegliches Umherrennen, Versteck- und Fangenspielen sowie gefährliche Handlungen unterlassen werden. Letzteres gilt auch für das Außengelände. Insbesondere sind das Spielen mit Fußbällen aus Leder, das Klettern in den Grünanlagen sowie im Winter das Schlindern und Schneeballwerfen verboten.

Des Weiteren ist nur das Mitbringen von Gegenständen, die dem Unterricht dienlich sind, erlaubt.

Das Schulgelände dürfen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-7 nicht verlassen. Das gilt auch für die Mittagspause an Tagen mit Nachmittagsunterricht. Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 8 – 10 ist es gestattet, das Schulgelände in der Mittagspause zu verlassen, sofern eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

Bei Beschädigungen, Unfällen und Verunreinigungen sind unverzüglich die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Aufsicht, der Hausmeister oder die Sekretärin zu informieren.

Die Schule ist unser Arbeitsplatz, deswegen kleiden wir uns angemessen. Im Unterricht ist es ein Gebot der Höflichkeit, auf provozierende Kleidung, auf nicht notwendige Kopfbedeckungen (z. B. Kappen oder Kapuzen) und auf Kaugummikauen zu verzichten. Entsprechend der Hygienevorschriften sind die Jacken vor den Klassen- oder Klassräumen an den vorgesehenen Garderoben aufzuhängen.

Wir verbringen viele Stunden in der Schule und können uns nur wohlfühlen, wenn alle Einzelnen in ihren Bereichen und in den Gemeinschaftsräumen für Hygiene und Sauberkeit sorgen. Es ist unzumutbar, anderen ihre Arbeit unnötig zu erschweren.

Für die Reinigung des Schulhofs, der Eingangshalle sowie Flurbereiche werden Dienste verteilt. Es gibt hierfür jeweils einen Reinigungsplan.

Wer als Schülerin oder Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt oder aus einem anderen Grund die Schule verlassen muss, informiert persönlich die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer oder die Fachlehrerin/den Fachlehrer.

Sicherheit

Für Fahrräder sind installierte Ständer vorgesehen. Dort werden die Fahrräder abgestellt und ordnungsgemäß verschlossen. Für Mopeds und Motorräder gibt es außerdem einen gesonderten Bereich. Wegen der Gefahr von Verletzungen und weil sämtliche Eingänge im Notfall Fluchtwege sind und die Einsatzkräfte ungehindert Zugang haben müssen, dürfen keinerlei Fahrzeuge an oder in den Eingängen zum Schulhof abgestellt werden. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mofas usw. ist untersagt.

Der Lehrerparkplatz gehört nicht zum Pausenhof.

Diese Regelungen unserer Hausordnung gelten für alle. Wir alle sind dafür verantwortlich, dass diese im schulischen Alltag verwirklicht werden.

Handyordnung als Ergänzung der Hausordnung

Handys oder andere internetfähige Geräte erfüllen viele Funktionen, die auch für den Schulalltag sehr nützlich sein können. Wie uns diese Geräte beim Lernen und der Organisation des schulischen Alltags unterstützen und nicht das Schulleben stören, ist in der Handyordnung als Ergänzung zur Hausordnung geregelt.

Für die Nutzung von Handys gelten auch außerhalb des Schulgeländes strenge Gesetze. Wir möchten euch deshalb darauf hinweisen, dass ihr euch z. B. durch folgende Handlungen strafbar macht:

- Fotografieren und Filmen von Personen ohne ihr vorheriges Einverständnis,
- Besitz und Verbreiten von Gewalt verherrlichen Videos oder Videos pornografischen Inhalts,
- Senden und Empfangen urheberrechtlich geschützten Materials.

All das und noch einiges mehr kann einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder das Kunsturheberrecht darstellen.

Die folgenden Regeln gelten für alle mobilen/internetfähigen Endgeräte wie Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks, etc., im Folgenden „Handys“ genannt.

1. Wir nutzen das Handy immer nur geräuschlos und stören niemanden.
2. Wir kommunizieren auch über das Handy in respektvoller und freundlicher Form miteinander.
3. Das Handy darf während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleibt jedoch lautlos in der Tasche. Über eine Verwendung im Unterricht entscheidet die Lehrkraft.
4. Während Klassenarbeiten oder Tests verbleiben Handys ausgeschaltet in der Schultasche oder werden zu Beginn der Klassenarbeiten oder Tests abgegeben.
5. Foto-, Ton- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten, es sei denn, eine Lehrperson beauftragt Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Unterrichtsprojekts damit. Dies gilt auch für die Weitergabe und Verbreitung z. B. im Internet und hat ggf. strafrechtliche und schulrechtliche Konsequenzen.
6. In den Pausen darf das Handy im Schulgebäude und auf dem Schulgelände von den Schüler:innen kurzzeitig und geräuschlos genutzt werden. Die Nutzung ist nicht dauerhaft gestattet und ausschließlich für Zwecke erlaubt, die nicht das Spielen jeglicher Art auf dem Handy oder die Nutzung von Social-Media-Plattformen umfassen.

Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung, z. B. bei Störungen des Unterrichtsgeschehens oder bei der Missachtung von Anordnungen durch die Lehrkräfte, ist mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Das kann zum Beispiel der vorübergehende Einbehalt des Geräts durch die Klassenlehrer:innen sein.

Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder Ähnlichem wird das Handy eingezogen und kann zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Handys. Die Haftung verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

Nutzungsordnung für die Computer der Heinrich-Lübke-Schule, Sekundarschule der Stadt Brilon

(I) Anwendungsbereich

Die Nutzungsordnung bezieht sich auf den Computerraum und alle weiteren PCs, die den Schülern im Schulgebäude zugängig sind.

(II) Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule.

(III) Schulorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen.

(IV) Gerätenutzung

Neben der Beachtung des Schulgesetzes sowie der Schul- und Hausordnung gelten die folgenden Punkte:

1. Die Bedienung der von der Schule gestellten Geräte und Computer hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.
2. Gegenüber Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der Fachlehrer nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der Computer ist an den Arbeitsplätzen untersagt.
4. Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).
5. Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind dem Fachlehrer unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
6. Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte (USB-Stick etc.) dürfen nicht ohne Zustimmung des Fachlehrers angeschlossen und benutzt werden.
7. Die Installation von Software auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Absprache mit dem Fachlehrer zulässig.
8. Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler.
9. Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

(V) Die Internet-Nutzung

Das Internet dient der Beschaffung und Nutzung von unterrichtsrelevanten Inhalten. Daher sind die folgenden Inhalte verboten:

1. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und dem Fachlehrer unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Der Download, d.h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in sogenannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt.
3. Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen ist nur nach Genehmigung durch den Fachlehrer zulässig.
4. Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen.
5. Chatten und die Nutzung von Chatprogrammen sind nur nach Absprache mit dem Fachlehrer erlaubt.
6. Onlinegaming ist nur nach Absprache mit dem Fachlehrer erlaubt.
7. Es ist untersagt, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen oder zu versenden.
8. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
9. Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden.
10. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten) gestattet.

(VI) Bei Verdacht auf missbräuchlicher Nutzung der Computer ist die Schule berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Schulträgers, die Verlaufsprotokolle der in Frage kommenden Sitzungen einzusehen.

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern

1. Die **Heinrich-Lübke-Schule** beabsichtigt, Personenabbildungen von SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe)
 - in den örtlichen Printmedien zu veröffentlichen und/oder
 - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
 - in Printversionen, z. B. der Schülerzeitung, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlicht) zugänglich gemacht werden:

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten,
- über elektronische Newsletter (E-Mail Rundschreiben) der Schule.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den SchülerInnen zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z. B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Vornamen).

Volle Namensangaben der SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) sollen lediglich über die Printversionen veröffentlicht werden.

3. **Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der SchülerInnen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten des/der SchülerIn verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den SchülerInnen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden. Das oben Beschriebene ist auch durch die Veröffentlichung der Printmedien möglich.

4. Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbes. in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziff. 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers/der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte
gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -söhler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -söhler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

**Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der
Sekundarschule Brilon, Steinweg 11, 59929 Brilon**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit möchten wir Ihnen gegenüber unserer Informationspflicht nach Art.13 DS-GVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nachkommen. Daten verarbeiten wir in Form von Akten und digital. Im Folgenden informieren wir Sie über den Zweck und die rechtliche Grundlage, auf welcher wir Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes erheben und verarbeiten, an wen wir diese Daten weitergeben, wie lange wir Ihre Daten speichern und welche Rechte Sie in Bezug auf Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten haben. Entsprechend Art. 14 DS-GVO informieren wir Sie auch über personenbezogenen Daten, welche wir von anderen Stellen erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung an der Schule verantwortlich?

Die Verantwortung für sämtliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz an unserer Schule liegt bei unserer Schulleitung. Sie wird bei ihrer Aufgabe durch den schulischen Datenschutzbeauftragten unterstützt.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und von der meines Kindes?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülern und Eltern bzw. verpflichteten Personen erfolgt in der Schule überwiegend auf der Grundlage des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen.

Alle personenbezogenen Daten, die nicht unter diese Regelungen fallen, erheben und verarbeiten wir nur mit Ihrer informierten und freiwilligen schriftlichen Einwilligung. Dazu gehören beispielsweise Notfallinformationen, Ihre Telefonnummer am Arbeitsplatz, Ihre private wie berufliche E-Mail-Adresse, die Nutzung von Lernplattformen mit personalisierter Anmeldung, Aufnahmen von Fotos, Videos und Audio und Veröffentlichungen auf der Schulhomepage und in der Presse.

3. Zu welchen Zwecken werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes verarbeitet?

Die Verarbeitung erfolgt zu einer Vielzahl von Zwecken, die mit der Organisation des Schulalltags, dem Unterricht, der Kommunikation mit Eltern und anderen Stellen zu tun haben. An unserer Schule geht es dabei um die folgenden Verarbeitungszwecke. Es geht um die

- Verwaltung von Schülerdaten und Noten sowie die Zeugniserstellung,
- Unterrichtsplanung, -durchführung und Dokumentation,
- Evaluation, Qualitätsentwicklung und Schulstatistik,
- Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, Dokumentation von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Diagnostik/ Erstellung von Förderempfehlungen/ individuellen Förderplänen,
- Erstellung von Fördergutachten (AO-SF Verfahren),
- Schulpflichtüberwachung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation des Schülerfahrverkehrs

4. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes gespeichert?

Wie lange die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten gespeichert werden, gibt das Schulgesetz NRW vor. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Dauer der Aufbewahrung.

Datenarten	Aufbewahrungszeiten
Schülerstammbücher	20 Jahre
Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
alle übrigen Daten	5 Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5. An wen übermittelt die Schule meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes?

Wir übermitteln personenbezogenen Daten regelmäßig oder bei Bedarf an Stellen außerhalb der Schule. Dazu gehört das Schulministerium (IT.NRW) für statistische Auswertung und Planung. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege ist es das Gesundheitsamt, die aufnehmende Schule bei Schulwechsel, Erziehungsberechtigte und SchülerInnen bei Mitteilungen und Zeugnissen, und außerdem noch Jugendamt, Schulaufsicht, Schulträger, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Innerhalb der Schule sind die Lehrkräfte Empfänger. Zur Öffentlichkeitsarbeit übermitteln wir gelegentlich – nach vorheriger Zustimmung – personenbezogene Daten an die lokale Presse.

6. Welche Pflichten habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Als Erziehungsberechtigter sind Sie verpflichtet, uns bestimmte erforderliche personenbezogene Daten mitzuteilen. Erteilen Sie vorsätzlich oder fahrlässig keine, unrichtige oder unvollständige Auskunft, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

7. Welche personenbezogenen Daten erhält die Schule von anderen Stellen?

Bei einem Schulwechsel erhalten wir von der abgebenden Schule in Kopie personenbezogene Daten, die für die weitere Schulausbildung von Bedeutung sind. Das sind Individualdaten und gegebenenfalls Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen soweit dieses für eine besondere schulische Betreuung der Betroffenen erforderlich ist. Außerdem erhalten wir Informationen zur Überwachung der Schulpflicht und eine Zweischrift des letzten Zeugnisses oder Halbjahreszeugnisses.

8. Welche Rechte habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, kann diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr durch uns genutzt und unverzüglich aus unserem Datenbestand gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gelten die oben genannten Löschfristen.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie grundsätzlich ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10,

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Wo finde ich weitere Informationen?

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV_I.pdf

**Heinrich-Lübke-Schule
59929 Brilon**

Hauptstandort Steinweg:

Tel.: 02961-9637-0
Fax: 02961-9637-18

Teilstandort Schulzentrum:

Tel.: 02961-9746-44
Fax: 02961-9746-45

offener Anfang von 7.30 – 7.45 Uhr	
1. Stunde	7.45 – 8.30 Uhr
2. Stunde	8.35 – 9.20 Uhr
Pause	9.20 – 9.35 Uhr
3. Stunde	9.35 – 10.20 Uhr
4. Stunde	10.25 – 11.10 Uhr
Pause	11.10 – 11.25 Uhr
5. Stunde	11.25 – 12.10 Uhr
6. Stunde	12.15 – 13.00 Uhr
Mittagspause	13.00 – 14.00 Uhr
7. Stunde	14.00 – 14.45 Uhr
8. Stunde	14.50 – 15.35 Uhr

Unterrichtsschluss am Dienstag und Freitag

Unterrichtsschluss am
Montag, Mittwoch
und Donnerstag